

Robert Benkens / Axel Bojanowski / Hans von Storch (Hrsg.)

—

Das andere Klimabuch

Robert Benkens
Axel Bojanowski
Hans von Storch
(Hrsg.)

Das andere Klimabuch

25 Experten
Überraschende Fakten
Rationale Alternativen zur Klimaangst

Königshausen & Neumann

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2025

Verlag Königshausen & Neumann GmbH
Leistenstraße 7 | D-97082 Würzburg
info@koenigshausen-neumann.de

Umschlag: skh-softics/coverart
Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: docupoint, Magdeburg
Printed in Germany

ISBN 978-3-8260-9407-1
eISBN 978-3-8260-9408-8

www.koenigshausen-neumann.de

www.ebook.de
www.buchhandel.de
www.buchkatalog.de



Inhalt

Das andere Klimabuch	9
25 Experten – Überraschende Fakten – Rationale Alternativen zur Klimaangst	

I. Wo die Klimaangst in die Irre führt – überraschende Fakten

»Niemand will gute Nachrichten«	15
Ein Klima zwischen Alarmismus und Beschwichtigung von Axel Bojanowski	

Alles immer schlimmer?	27
Was in den Berichten des Klimarats steht von Roger Pielke Jr.	

Von der Klima- zur Erntekrise?	39
Was der Klimarat über Klimawandel und Ernteerträge wirklich schreibt von Patrick Brown	

Der Klimarat	45
Zwischen Alarmismus und Nüchternheit von Reiner Grundmann	

Nein, wir stehen nicht vor dem Kipppunkt	55
Über eine kontraproduktive Metapher von Seaver Wang	

»Liebe Schüler, ihr verbraucht drei Erden!«	65
Ein Faktencheck von Thomas Unnerstall	

Nicht das Ende der Welt	77
Fortschritte beim Katastrophen- und Klimaschutz Ein Gespräch mit Hannah Ritchie	

Wir haben es in der Hand	83
Die Skalenabhängigkeit der Katastrophe von Ken Caldeira	

II. Warum Klimaangst dem Klima schadet – neue Perspektiven

Ikonen der Angst	91
Über fragliche Vorbilder und pädagogische Verantwortung von Robert Benkens	
System Change, Not Climate Change	105
Über einen großen Irrtum der Klimabewegung von Rainer Zitelmann	
Ob wir so die Welt retten?	115
Eine ökonomische Bilanz der Energiewende von Daniel Stelter	
»Mit dem Klima lässt sich nicht verhandeln!«	127
Per Gerichtsbeschluss zur Weltrettung? von Sebastian Müller-Franken	
Klimawandel und die Bedrohung der Demokratie	145
Über gefährliche Fehlschlüsse aus der Klimaangst von Jon Naustdalslid	
»I want you to panic!«	157
Über eine kontraproduktive Klimaangst von Raphael Bonelli	
Das Problem mit den Deadlines	165
Und was man dagegen tun kann von Mike Hulme	

Gegen Fatalismus und Lagerdenken	177
Zur politischen Psychologie der Klimadebatte	
Ein Gespräch mit Steven Pinker	

III. Wie wir es besser machen können – rationale Alternativen

Optionen zum Umgang mit dem Klimawandel	183
Welche Rolle kann ›die‹ Wissenschaft dabei spielen?	
von Hans von Storch	

Katastrophenschutz und Anpassung	195
Eine Erfolgsgeschichte aus Bangladesch	
Ein Gespräch mit Joyashree Roy	

Ökonomische Bildung in der Klimakrise	203
Warum wir ökonomische Bildung gerade jetzt brauchen	
von Janosch Schierke	

Energiewende	213
Wo, wie und wohin?	
von Joachim Weimann	

Klimaangst überwinden	223
Ein holistischer Ansatz für einen nachhaltigen Verkehr	
von Andreas Schneider	

Bio hui, Gentechnik pfui?	235
Die moderne Landwirtschaft in der (Klima-)Krise	
von Timo Küntzle	

Atomkraft? Ja, bitte!	247
Wie Kernenergie die Industriegesellschaft	
mit dem Klimaziel versöhnen kann	
von Anna Veronika Wendland	

Mensch und Natur befreien!	261
Trends und Potentiale der Entkopplung von Amardeo Sarma	
Was technologisch alles möglich wäre	269
Technologieoffenheit und Innovationen für den Klimaschutz von Ludger Wess	

»Mit dem Klima lässt sich nicht verhandeln!«

Per Gerichtsbeschluss zur Weltrettung?

von Sebastian Müller-Franken

I. Grundsätzliches

1. Bedeutung der Entscheidung

Eine der weitreichendsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit seiner Errichtung ist sein Beschluss vom 24. März 2021 zum Klimaschutz.¹ Der Beschluss wird sogar als die für das Leben der Bürger weitreichendste Entscheidung des Gerichts überhaupt einzustufen sein, wenn staatliche Stellen, allen voran der Bundestag, ihre Bestrebungen fortsetzen, seinen Inhalt in den vom Gericht vorgezeichneten Bahnen umzusetzen – und nicht rechtzeitig ein Ausstieg aus dem dort beschriebenen Szenario gefunden wird.

2. Keine Verletzung von Schutzpflichten

Das Gericht hatte zu entscheiden über vier Verfassungsbeschwerden von Beschwerdeführern aus dem In- und Ausland gegen das Klimaschutzgesetz vom 1.12.2019. Die Beschwerden der ausländischen Beschwerdeführer, die aus Nepal und Bangladesch kamen, hatten das Gesetz angegriffen, weil es ihrer Meinung nach zu geringe CO₂-Einsparungen vorgesehen hatte.² Diese Beschwerden hat das Gericht abgewiesen, da der Staat seine Pflicht zum Schutz ihrer Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Eigentum nicht verletzt hat. Der Gesetzgeber verletzt seine Schutzpflicht nämlich nur dann, wenn er entweder ganz untätig bleibt oder er zwar tätig wird, sein Tätigwerden aber als völlig unzureichend anzusehen ist.³ Den Schutzvorkehrungen des Gesetzgebers konnte das Gericht jedoch eine derart offensichtlich fehlende Eignung nicht attestieren.⁴

3. Grundrechte zur Abwehr einer »eingriffsähnlichen Vorwirkung«

Das Gericht hat jedoch den Angriffen gegen das Klimaschutzgesetz der aus Deutschland stammenden Beschwerdeführer insofern stattgegeben,

als dieses die bis zum Jahre 2050 vorgeschriebenen Einsparungen nur bis zum Jahre 2030 festgelegt und für die Jahre danach deutlich größere Einsparungen übriggelassen hat.⁵ Den Beschwerdeführern würden die eigentlichen Grundrechtsbeeinträchtigung so zwar erst infolge zukünftiger Regelungen drohen, diese seien jedoch im jetzigen Recht »unumkehrbar angelegt«. Um dieses »Unumkehrbar-Angelegtsein« zu begründen, hat das Gericht das Staatsziel »Umweltschutz« in einer Weise inhaltlich aufgeladen, die alles bisher Vorstellbare überstiegen hat. Das Staatsziel Umweltschutz soll den Staat nicht allein, wie das Gericht bislang gesagt hatte,⁶ zum »Schutz des Klimas« verpflichten. Es soll vielmehr auch auf die Herstellung von »Klimaneutralität« zielen, also auf einen gesamtwirtschaftlichen Netto-Null-Ausstoß von Treibhausgasen.⁷ Der Staat habe sein in Konkretisierung des Staatsziels Umweltschutz »bekundetes Bemühen«, das sog. Paris-Ziel, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2° C und möglichst auf 1,5° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sei, nicht nur zu verfolgen, sondern auch »zu realisieren«.⁸ Da zwischen der Gesamtmenge an emittierten klimawirksamen Treibhausgasen und dem Anstieg der durchschnittlichen Oberflächentemperatur eine annähernd lineare Beziehung bestehe und CO₂ die Atmosphäre in einem »für die Menschheit relevanten Zeitraum« nicht mehr auf natürliche Weise verlasse, ließe sich in Annäherung bestimmen, welche weitere Menge an CO₂ noch höchstens dauerhaft in die Atmosphäre gelangen darf, damit die angestrebte Erdtemperatur nicht überschritten werde.⁹ Die Berechnung des sich hieraus ergebenden globalen CO₂-Restbudgets ist dabei mit Unsicherheiten verbunden. Wenn Deutschland aber den auf sich von diesem, wie immer berechneten, Budget entfallenden Anteil aufgezehrt hat, darf es nach der Logik der Entscheidung nach diesem Zeitpunkt im Prinzip gar kein CO₂ mehr ausstoßen.¹⁰ Da bei der bisherigen Lebensweise »nahezu jede Freiheitsbetätigung mit CO₂-Emissionen verbunden« sei,¹¹ sei zur Erreichung von Klimaneutralität eine weitreichende »Transformation« erforderlich, bei der letztlich sämtliche Lebensvollzüge der Bürger betroffen sind.¹² Denn »weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt«, müsste »CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann im Wesentlichen unterbunden werden«:¹³ Freiheit als ein Auslaufmodell.¹⁴

Angesichts dessen befand das Gericht, dass die vom Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2030 zugelassene Emissionsmenge das auf Deutschland ent-

fallende Budget weitgehend aufbrauchen würde, so dass den Beschwerdeführern ab 2031 immer drastischere Freiheitsbeschränkungen drohten¹⁵ und praktisch jegliche grundrechtliche Freiheit gefährdet sei.¹⁶ Die angegriffenen Regelungen entfalteten so eine »eingriffsähnliche Vorwirkung«.¹⁷ Grundrechte schützten als »intertemporale Freiheitssicherung« vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der im Staatsziel »Umweltschutz« aufgegebenen »Treibhausgasminderungslast« in die Zukunft.¹⁸ Der Gesetzgeber habe Vorkehrungen für einen freiheitsschonenden Übergang in die Klimaneutralität für die Zeit nach dem Jahr 2030 zu treffen, an denen es bislang fehlt.¹⁹

Dieses gemessen am Ziel der Beschwerden, den Staat zu »mehr« Klimaschutz zu verpflichten, unspektakuläre Ergebnis kann das Grundstürzende der Entscheidung nicht verdecken. Denn in deren eben skizzierten »Maßstäbeteil« und in ihren »Leitsätzen« hat das Gericht das Grundgesetz verbindlich ausgelegt, was staatliche Organe künftig zu beachten haben werden.²⁰

4. CO₂-Effekte einer Politik der Verteuerung des Energieverbrauchs

Der Gedanke des Bundesverfassungsgerichts ist im Ausgangspunkt plausibel, dass der mit 2% nur geringe Anteil Deutschlands an den weltweiten Emissionen kein Argument gegen Klimaschutzverpflichtungen sein kann.²¹ Denn als globalem Phänomen kann dem Klimawandel nur begegnet werden, wenn jeder Staat die ihm gemäße Minderungsleistung erbringt, so dass Deutschland anderen Staaten keine Anreize setzen darf, dieses Zusammenwirken zu unterlaufen. Allerdings ist fraglich, ob es sich hierbei um ein verfassungsrechtliches oder nicht eher, um ein Argument der politischen Klugheit im Umgang mit anderen Staaten oder ein Argument der Moral handelt.²² Diese Frage stellt sich, weil andere Staaten, hier vor allem solche, mit einem hohen Anteil am weltweiten CO₂-Ausstoß, kaum etwas zur Senkung ihrer Emissionen unternehmen oder ihren Ausstoß sogar noch steigern. Sofern in Deutschland nationale CO₂-Minderungserfolge durch eine teuerungsbedingte Verlagerung energieintensiver Industrien vom Inland in das Ausland erreicht werden, tragen sie zur Erreichung des Ziels der Verringerung des CO₂-Ausstoßes in die Erdatmosphäre nichts bei. Deutsche Maßnahmen haben in diesem Fall global betrachtet keinen und, wenn im Ausland mit einer geringeren CO₂-Effizienz gearbeitet wird, sogar einen negativen Effekt auf die Entwicklung des Weltklimas. Ein Verstoß gegen

den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt sich hier nur verneinen, wenn man auf den weiten Spielraum des Gesetzgebers in der Einschätzung der Eignung seiner Maßnahmen abstellt.²³ Allerdings hat der Gesetzgeber die Wirkungen seiner Eingriffe zu beobachten und bei mangelnder Eignung darauf zu reagieren. Eine solche Evaluation steht noch aus.

II. »Intertemporale Freiheitssicherung« durch Grundrechte

Der den Beschluss tragende Gedanke, dass für den Klimaschutz notwendige Freiheitseinschränkungen nicht zunehmend späteren Generationen auferlegt werden dürfen, sondern zwischen den Generationen gleichmäßig zu verteilen sind, entspricht dem Prinzip der Generationengerechtigkeit, was anzuerkennen ist. Die vom Gericht postulierte zwingende Notwendigkeit, Freiheitseinbußen in der Zeitfolge gerecht zu verteilen und deshalb zeitlich vorziehen zu müssen, besteht jedoch nur, wenn die späteren Beschränkungen von Freiheit vorgenommen werden müssen. Eine solche Annahme ist voraussetzungsreich. Denn dazu braucht es (1.) im Tatsächlichen eine bestimmte Menge an CO₂, bei dessen Überschreiten das Paris-Ziel nicht mehr eingehalten werden kann (CO₂-Budget).²⁴ Rechtlich bedarf es (2.) einer Pflicht des Staates, der Überschreitung dieses Budgets entgegenzuwirken, und zwar in einer Weise, die (3.) im Beschränken von Freiheit besteht. Alle drei Annahmen sind problematisch.

1. Die tatsächlichen Grundlagen des Klimawandels

a) Verzicht auf eine mündliche Verhandlung

Zu dem mit »Sachbericht« überschriebenen Teil der Entscheidung zu den tatsächlichen Grundlagen des Klimawandels ist hier nicht Stellung zu nehmen.

Es ist jedoch anzumerken, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die bei einer hochgradig komplexen Tatsachenlage wie dem Klimawandel aus der Verfassung den Zwang zu künftigen Eingriffen in die Freiheit der Bürger ableiten will, für ihre Akzeptanz einer überzeugenden Absicherung bedarf. Hier fällt negativ auf, dass das Gericht nicht öffentlich verhandelt hat. Eine mündliche Verhandlung schafft aber die Transparenz der Entscheidungsfindung.²⁵ Durch den öffentlichen Austausch der

Argumente der Beteiligten, die Ausführungen von Sachverständigen und die Fragen der Richter wird für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, wie das Gericht zu seiner Entscheidung gekommen ist.

b) Auswahl der Quellen

Das Gericht stützt sich vor allem auf Berichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), auf Stellungnahmen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) und auf Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA). Diese Auswahl der Quellen lässt das Bemühen erkennen, durch deren Amtlichkeit die tatsächlichen Annahmen mit dem Siegel der Verlässlichkeit zu versehen.²⁶ Aber genau in dieser Amtlichkeit liegt das Problem: Das UBA ist eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt und Energie, die den Weisungen des Ministers unterliegt. Der SRU ist zwar nicht weisungsgebunden, wohl aber werden dessen Mitglieder vom zuständigen Umweltministerium ausgewählt und so auch von der Politik besetzt. Das IPCC gilt als »Goldstandard« der Klimawissenschaft. Die Mitglieder seines Vorstandes werden aber von politischen Repräsentanten der Staaten nominiert²⁷ und von solchen gewählt.²⁸ Der Vorstand des IPCC entscheidet u. a. über die koordinierenden führenden Autoren (»Coordinating Lead Authors«) und ist beteiligt an der Auswahl der Gutachter (»Review Editors«),²⁹ so dass er die inhaltliche Richtung der Berichte vorgibt.³⁰ Als einzige nicht von einer dieser Institutionen herführende Veröffentlichung wird eine populärwissenschaftliche Schrift zweier Forscher am Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, Rahmstorf und Schellnhuber, erwähnt. Soll Klimaschutz für die Bürger aber harte Grundrechtseingriffe bedeuten, wird eine Entscheidung, die sich in ihren tatsächlichen Annahmen auf Institutionen stützt, die in ihrer Zusammensetzung (SRU, IPCC) politisch beeinflusst sind und dies im Falle des UBA auch in ihren Entscheidungen sein können, und aus der Wissenschaft lediglich eine Veröffentlichung zweier Autoren anführt und diese Autoren jedenfalls nicht als Kritiker der gängigen Klima-Modelle einzuordnen sind,³¹ Akzeptanz nur erreichen bei denjenigen, die sowieso schon von allem überzeugt sind, nicht aber auch bei denjenigen, bei denen diese Überzeugung noch nicht so ausgeprägt ist.

c) Keine Anhörung von Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung

Angesichts dessen erstaunt es auch hier wieder, dass das Gericht in diesem Verfahren auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und darin nicht Klimawissenschaftler verschiedener Institute zum Forschungsstand befragt hat. Eine mündliche Verhandlung hätte hier etwa Bedeutung gehabt für den Umgang mit der sog. Kippunkte-Theorie.³² In seiner Rezeption dieser Theorie, wonach es für Teilsysteme des Klimasystems bestimmte Schwellenwerte gebe (Kippunkte), bei deren Überschreiten es zu abrupten und oft irreversiblen klimatischen Veränderungen kommt,³³ bezieht sich das Gericht auf deren Begründer, die bereits erwähnten Forscher am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung Schellnhuber und Rahmstorf. Dabei ist deren Theorie nicht nur Gegenstand einer kontroversen wissenschaftlichen Diskussion in Deutschland. Erinnert sei hier etwa an die viel zitierte Antwort von Jochem Marotzke, des Direktors des Hamburger Instituts für Meteorologie der Max-Planck-Gesellschaft, auf die Frage eines Journalisten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ein Jahr vor Ergehen der Entscheidung, welche Kippunkte ihm besondere Sorgen machten: »keiner«.³⁴ Auch wenn Marotzke diese Aussage im Folgenden einschränkt, zeigt allein diese Kontroverse, dass es bei diesem Thema alles andere als einen Konsens unter den bedeutenden wissenschaftlichen Institutionen allein in Deutschland gibt. Der Theorie wird darüber hinaus auch vom IPCC, auf das sich das Gericht vor allem stützt, vielfach nur mittlere³⁵ oder nur geringe³⁶ Sicherheit, also nur eine gewisse oder sogar so gut wie gar keine Wahrscheinlichkeit zugemessen,³⁷ auch wenn es diese in seinem Special Report, Global Warming, 2018, angehoben hat.³⁸ Das Gericht macht zur Frage der Wechselwirkungen zwischen Kipp-Elementen zwar die Einschränkung, dass diese wegen der erheblichen Unsicherheiten, die in den vom IPCC angegebenen Spannbreiten und Ungewissheiten dokumentiert sind, »derzeit allerdings als noch wenig erforscht« gilt.³⁹ Es fragt sich aber, ob die Kippunkte-Theorie auch nach einer mündlichen Verhandlung noch so prominent in der Argumentationskette herauszustellen gewesen wäre, wie das Gericht dies getan hat.

2. Pflicht dem Überschreiten des nationalen CO₂-Budgets entgegenzuwirken

Sodann hat das Gericht zur Erzeugung des rechtlichen Zwangs für den Gesetzgeber, Freiheit drastisch beschränken zu müssen, das Staatsziel Um-

weltschutz inhaltlich zweifach aufgeladen: Die Norm ziele nicht nur auf Klimaschutz, sondern auch auf Klimaneutralität,⁴⁰ und die Festlegung des Paris-Ziels im Klimaschutzgesetz sei für einen künftigen Gesetzgeber verfassungsrechtlich bindend.⁴¹ Beides ist problematisch.

a) Staatsziel Klimaneutralität

Mit dem Ziel »Klimaneutralität« hat das Gericht der Norm einen anderen Inhalt gegeben und ist so als verfassungsändernder Gesetzgeber tätig geworden. Zwar verpflichtet Art. 20a, der vom Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen spricht, zum Schutz des Klimas. Denn die natürlichen Lebensgrundlagen sind angewiesen auf ein Klima, in dem sie gedeihen können.⁴² Dementsprechend war in den Beratungen vom Schutz aller Umweltfaktoren und auch vom Klima die Rede.⁴³ Den Begriff der »Klimaneutralität« gab es 1993 jedoch noch nicht, diese Forderung wurde erst später erhoben und war damals nicht absehbar. Wenn man sich nun vorstellt, was Klimaneutralität bedeuten soll, kann ein solches Ziel nicht in der Norm enthalten sein, da die Norm sich dann nicht mehr, wie dies der verfassungsändernde Gesetzgeber gewollt und zum Ausdruck gebracht hat, in das Gesamt der Verfassung einfügen, sondern zu einer Übernorm würde, der sich alles Weitere unterzuordnen hat. Das Bundesverfassungsgericht sagt zwar, das Gebot der Klimaneutralität genieße keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen.⁴⁴ Es sagt aber auch, dass je stärker der Klimawandel fortschreitet, umso stärker das Gebot des Klimaschutzes zu gewichten sei.⁴⁵ Ist das Deutschland zustehende CO₂-Budget verbraucht, müssten ihm andere Verfassungsgüter untergeordnet und grundrechtliche Freiheit »im Wesentlichen unterbunden werden«. Dazu stellt das Gericht das dem Grundgesetz zugrundeliegende rechtsstaatliche Verteilungsprinzip, wonach die Freiheit der Bürger prinzipiell unbegrenzt und der Staat prinzipiell begrenzt ist,⁴⁶ schon für die Gegenwart auf den Kopf. So spricht es von »Großzügigkeiten des gegenwärtigen Klimaschutzrechts«, CO₂-emittierende Verhaltensweisen der Bürger »zuzulassen«,⁴⁷ anstelle sie nicht schon längst verboten zu haben. Das Verhalten des Bürgers steht so unter einem generellen CO₂-Zulassungsvorbehalt, eine Vorstellung, die dem Grundgesetz fremd ist: die Freiheit des Bürgers ist ursprünglich, unabhängig von staatlicher Gestattung, Verbote sind die rechtfertigungsbedürftige Ausnahme.⁴⁸

b) Bisheriges Verständnis des Bundesverfassungsgerichts vom Klimaschutz

Der vormalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle hat noch im Jahre 2013 gesagt, der Umweltschutzartikel verpflichte zwar zu weiteren Reduktionen von Treibhausgasemissionen, von Klimaneutralität sprach er indes nicht, obwohl es den Begriff da schon gab. Voßkuhle hat ihn nicht verwendet, weil dies die Norm zu sehr aufgeladen hätte. Das Gericht wolle nicht »Vordenker eines konkreten Umweltschutzprogramms« sein.⁴⁹ So hat es unter seiner Rechtsprechung in Klimafragen stets den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers betont und die angegriffenen Regelungen bestätigt.⁵⁰

Gewiss kann der Deutsche Bundestag, um einem Missverständnis vorzubeugen, eine strenge Klimapolitik betreiben, wenn sich dafür politische Mehrheiten finden und er die Grundrechte und die übrige Verfassung wahrt. Aber wenn ein neuer Bundestag gewählt wird, könnte dieser ein anderes, milderes Klimaschutz-Konzept beschließen, so lange er sich nicht grundsätzlich vom Klimaschutz abwendet. Bislang war anerkannt, dass das Staatsziel Umweltschutz nur ein grundsätzliches Rückschrittsverbot statuiert und so nur Kernaussagen des bisherigen Umweltrechts einer Änderung durch den Gesetzgeber entzogen sind.⁵¹ Das Ziel Klimaneutralität hat zur Folge, dass alles das, was sich der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Norm gedacht hatte, nicht mehr eingehalten werden kann und der gesetzgeberische Spielraum zu einer theoretischen Restgröße zusammenschrumpft. Ihm bleibt lediglich zu entscheiden, »welche Produkte, Dienstleistungen, Infrastruktur-, Verwaltungs- und Kultureinrichtungen, Konsumgewohnheiten oder sonstigen heute noch CO₂-relevanten Strukturen schon bald erheblich umzugestalten sind«,⁵² wobei diese Umgestaltung aus Sicht des Gerichts allein in einem »weniger« bestehen und am Ende nur in Verbote münden kann. Durch eine verfassungsgerichtliche Entscheidung wurde die Norm in einer Weise aktiviert, über die im Verfahren der förmlichen Verfassungsänderung kein Konsens erzielt werden konnte.

c) Quasiverfassungsrang des Paris-Ziels

Die Grenzen der Rechtsfortbildung überschritten, hat das Gericht aber auch mit seinen Aussagen zur Bedeutung des Paris-Ziels. Die vom Gesetzgeber in Wahrnehmung seines Vorrechts, die Gebote der Norm näher zu bestimmen,⁵³ festgesetzte Temperaturschwelle des Klimaschutzgesetzes in Gestalt des Paris-Ziels sei, so das Gericht, als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung der verfassungsgerichtlichen Prüfung zugrunde zu legen.⁵⁴

Auch das missversteht die Staatszielbestimmung. Gewiss hat der Gesetzgeber das Vorrecht, die Norm zu konkretisieren. Aber die Tatsache, dass der Gesetzgeber davon Gebrauch gemacht hat, heißt nicht, dass die zu diesem Zweck erlassenen Gesetze in Verfassungsrang erwachsen.⁵⁵ Das vom Bundesverfassungsgericht nun statuierte grundsätzliche Rückschrittsverbot⁵⁶ weicht von dem erwähnten Grundsatz ab, dass der Gesetzgeber ein Gesetz, das das Staatsziel konkretisiert, wieder ändern kann, solange er nur die Kerngehalte des bisherigen Rechtszustandes unverändert lässt.⁵⁷ Letzteres war auch die Ansicht der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Zwei Jahre vor der Entscheidung, im Jahre 2019, hat die Fraktion den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Umweltschutzartikels in den Bundestag eingebracht, wonach völkerrechtlich verbindliche Ziele und Verpflichtungen des Klimaschutzes künftig alle staatliche Gewalt unmittelbar binden sollten.⁵⁸ Damit sollte das Paris-Ziel verfassungsrechtlich festgeschrieben werden. Grund für diese Initiative war, dass das Bundesverfassungsgericht es noch vier Jahre zuvor für einen Ausfluss des demokratischen Prinzips gehalten hat, dass ein neuer Bundestag Gesetze erlassen darf, durch die er von Gesetzen, mit denen ein vorheriger Bundestag völkerrechtlichen Verträgen zugestimmt und in nationales Recht überführt hat, abweicht.⁵⁹ Der Bundestag mag mit einem solchen »treaty override« einen völkerrechtlichen Vertrag brechen und das Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung mißachten. Gehindert ist er daran durch das Grundgesetz indes nicht. Bündnis 90/Die Grünen wollten mit ihrer Verfassungsänderung einem künftigen Bundestag das Recht nehmen, das Pariser-Abkommen »zu überschreiben«. ⁶⁰ Diese Verfassungsänderung hat im Bundestag in der Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Nach dem Klimabeschluss könnte der Gesetzgeber das Paris-Ziel nicht einfach überschreiben, sondern er muss sich an »seiner eigenen Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Ziels festhalten lassen«, solange er dies »nicht erkennbar und in einem transparenten Verfahren neu bestimmt«. Damit hat das Gericht das nur im einfachen Gesetz akzeptierte Paris-Abkommen indirekt als verfassungsrechtlich bindend festgelegt und so das gleiche Ergebnis erreicht.⁶¹

d) Nationales CO₂-Budget nach Pro-Kopf-Emissionsrechten

Darüber hinaus hat das Gericht aber nicht nur solchen Aussagen des Klimaschutzgesetzes erhöhte Bindungskraft zugesprochen, die im Pariser Abkommen Vereinbartes umsetzen, sondern auch solchen Aussagen, die allein

im nationalen Recht getroffen worden sind. Dies spielt eine Rolle bei der bereits erwähnten – weichenstellenden – Frage, wie ein nationales CO₂-Budget zu berechnen ist: Völkerrechtlich vereinbart ist hier nur die Idee, dass es ein globales Budget geben soll. In der Frage, nach welcher Methode dieses Budget auf die Staaten zu verteilen ist, gab es dagegen keinen Konsens. Das deutsche Klimaschutzgesetz hat sich hier den Vorschlag des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu eigen gemacht, weltweit gleiche Pro-Kopf-Emissionsrechte zugrunde zu legen.⁶² Das Gericht sagt zwar, dass auch andere Aufteilungen »denkbar« sind. Der Gesetzgeber müsse dieser Quantifizierung des Restbudgets des Sachverständigenrates aber »Rechnung tragen«.⁶³

Das ist ebenso nicht überzeugend. Der Umstand, dass eine Verteilung »pro Kopf« als eine Methode angesehen werden kann, die der Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit genügt, erklärt nicht, warum der Gesetzgeber nicht einen anderen Maßstab soll wählen dürfen, solange er damit nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Geht es um die Frage, wieviel CO₂ ein Staat ausstoßen darf, ist es für die Wahrung des hier maßgebenden Gleichheitssatzes aus Sicht des CO₂-Gehalts der Atmosphäre wesentlich naheliegender, wenn schon nicht auf das Bruttosozialprodukt,⁶⁴ so jedenfalls auf die Wertschöpfung eines Landes pro emittierte CO₂-Einheit (CO₂-Effizienz) abzustellen. Damit aber ergäbe sich für Deutschland, als das Land mit der wohl höchsten CO₂-Effizienz der Welt,⁶⁵ ein deutlich größeres CO₂-Budget, als dies mit dem Pro-Kopf-Maßstab angenommen wird. Das Parlament dürfte sich daher auch für diesen Maßstab entscheiden,⁶⁶ da es nach dem Grundgesetz nach bisherigen Maßstäben ein generelles Rückschrittsverbot nicht gibt.⁶⁷ Ebenso stünde das Unionsrecht dem nicht entgegen, da dieses den Mitgliedstaaten keine materiellen Maßstäbe vorgibt, sondern sie nur dazu verpflichtet, sich selbst Ziele zu setzen und über deren Verfolgung der Kommission zu berichten.⁶⁸

3. These eines Zwangs zu Beschränkungen von Freiheiten der Bürger

Drittens schließlich geht das Gericht davon aus, dass die Reduktion von CO₂-Emissionen nur durch die Beschränkung von Freiheit herbeigeführt werden kann. Die Entscheidung ist dabei getragen vom Glauben an staatliche Allmacht, gepaart mit Misstrauen in die Demokratie.

a) Allmacht des Staates

So liegt es für das Gericht in der Macht des Staates, durch Gesetze, dem Temperaturregler einer Zentralheizung ähnlich, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur regelrecht »anzuhalten«. ⁶⁹ Deutsche Maßnahmen seien bei Eingebundensein in weltweite Klimaschutzbemühungen »als Teil der Gesamtanstrengung geeignet«, nicht nur dazu beizutragen, einen weiteren Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur anzuhalten, sondern schließlich »das Ende« – nicht nur des »anthropogenen« Klimawandels, von dem es sonst spricht ⁷⁰ – sondern sogar »des« Klimawandels »herbeizuführen«. ⁷¹

b) Misstrauen gegenüber der parlamentarischen Demokratie

Sein Misstrauen gegenüber der parlamentarischen Demokratie in der Frage des Klimaschutzes spricht das Gericht offen aus, wenn es sagt, die vom Umweltschutzartikel »angestrebte Bindung des politischen Prozesses drohte verloren zu gehen, wenn über den materiellen Gehalt des Art. 20a GG vollumfänglich im tendenziell kurzfristiger und an direkt artikulierbaren Interessen orientierten tagespolitischen Prozess entschieden würde«. ⁷²

Auf der Grundlage dieses Verständnisses der Funktionsweise des demokratischen Prozesses sah sich das Gericht berufen, die »Vormundschaft« über die Klimaschutzpolitik zu übernehmen ⁷³ und in einem »gouvernement des juges« ⁷⁴ die in Deutschland geltenden Regeln für die Rettung der Welt dekretieren zu müssen: Mit dem Klima lässt sich nicht verhandeln. Mit der Verlagerung politischer Entscheidungen auf die Ebene der Verfassung verschafft das Gericht der Politik die Möglichkeit, bei unpopulären Maßnahmen auf seine Autorität zu verweisen und ihren Kritikern nicht nur »Klima-« respektive »Wissenschaftsleugnung«, sondern auch fehlenden Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht und damit vor der Verfassung selbst vorzuwerfen.

c) Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetzgeber

Zur Verteidigung des Gerichts ist zu sagen, dass es im deutschen System Verfassungsgerichtsbarkeit ein klares demokratietheoretisches Mandat hat, demokratische Mehrheiten im Einzelfall zu überspielen, ⁷⁵ schöpft die Entscheidung nicht aus. Es ist für das Verhältnis des Gerichts zum Gesetzgeber nämlich ein Unterschied, ob das Gericht der demokratischen Mehrheit ein Handeln verbietet, wie dies in der Tat immer geschieht, wenn das Gericht

ein Gesetz beanstandet, oder es der demokratischen Mehrheit, wie hier, darüberhinaus ein Ziel setzt und die in Frage kommenden Mittel zu dessen Erreichung jedenfalls im Fortgang der Entwicklung benennt.⁷⁶ Es ist Ausdruck der Gewaltenteilung, dass wenn das Gericht dem Gesetzgeber ein Ziel setzt, es ihm die Wahl der Mittel überlassen sollte.⁷⁷ Wenn nach Ansicht des Gerichts »CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden müsste, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt,« so hat das Gericht dem Gesetzgeber mit der Klimaneutralität nicht nur das Ziel gesteckt, sondern bei Verbrauch des Budgets zugleich auch die zu ergreifenden Mittel bestimmt: ist das Budget verbraucht, bleibt im Wesentlichen nur, CO₂-relevante Verhaltensweisen zu verbieten.

d) Verknüpfung der Ausübung von Freiheit mit der Emission von CO₂

Dem Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetzgeber würde eine solche Festlegung auf Freiheitbeschränkungen nur gerecht, wenn die Ausübung von Freiheit notwendig mit dem CO₂-emittierenden Verbrennen von Kohlenstoffträgern (Kohle, Erdöl, Gas) verbunden ist. Dazu dürfte das CO₂-emittierende Verbrennen von Kohlenstoffträgern nur durch die Nutzung der sog. Erneuerbaren (Sonne und Wind) ersetzt werden können.⁷⁸ Denn dann stünde nicht ausreichend Energie zur Verfügung, um den Bedarf an Energie zu decken und Freiheit müsste beschränkt werden.

aa) CO₂-Abscheidung und -Speicherung

Eine solche Alternativlosigkeit besteht indes nicht. So lässt sich bereits bei der Verstromung von Kohle die Anreicherung der Atmosphäre mit CO₂ durch dessen Abscheidung und -Speicherung vermeiden. Dazu sagt das Gericht, dass die hier nötige Technik nicht wirtschaftlich und nicht praktikabel sei.⁷⁹ Das mag für Deutschland des Jahres 2021 gegolten haben, nicht aber für andere europäische Länder, wie etwa Norwegen.⁸⁰ Ökonomisch stellt sich diese Technik inzwischen im Vergleich zu den Erneuerbaren auch für Deutschland als vorteilhaft dar,⁸¹ was der Gesetzgeber zu beobachten und dem er im Zuge einer Nachbesserung seines Klimaschutzkonzepts Rechnung zu tragen hat.

bb) Nutzung der Kernenergie

Eine andere Möglichkeit wäre aber auch die Nutzung der Kernenergie.⁸² Kernenergie ist nicht nur CO₂-neutral und grundlastfähig. Ihr Einsatz erübrigte auch alle Eingriffe in die Freiheit der Bürger, da die Ausübung von Freiheit bei ihrer Nutzung für das Klima irrelevant wäre. Dazu könnten die noch vorhandenen Kraftwerke wieder in Betrieb genommen, aber auch neue Kraftwerke gebaut werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass das Grundgesetz einem Bau von Kernkraftwerken nicht entgegen steht.⁸³ Der Einwand, dies dauere zu lange und käme zu spät, greift nicht. Gewiss darf der »Gesetzgeber einen ad infinitum fortschreitenden Klimawandel ... von Verfassungs wegen nicht tatenlos hinnehmen«.⁸⁴ Jedoch ist die Bauzeit eines Kraftwerks nicht unumstößlich vorgegeben, sondern auch eine Frage des politischen Willens. Als nach der Wiedervereinigung die Verkehrswege in den neuen Bundesländern modernisiert werden mussten, hat der Bundestag zur Vermeidung eines streitanfälligen Verwaltungsverfahrens eine Eisenbahnstrecke durch ein Gesetz geplant und damit dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz entzogen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies gebilligt. Beim Bau von Kernkraftwerken wäre zur Beschleunigung des Verfahrens ebenso eine Festlegung der Standorte durch ein Gesetz zulässig.⁸⁵

Ob sich ein Wiedereinstieg in die Nutzung der Kernenergie politisch durchsetzen lässt, ist für das Bundesverfassungsgericht rechtlich nicht von Bedeutung. Gewiss ist es auf Akzeptanz bei den Bürgern wie bei den politischen Handelnden angewiesen, so dass ihm das politisch Mögliche nicht gleichgültig sein kann. Anders als bei dem tatsächlich Möglichen erwächst der Verfassungsauslegung aus dem politisch Möglichen eine rechtliche Grenze jedoch nicht.⁸⁶ Auch ist fraglich, ob die Akzeptanz für eine dem Klimawandel entgegenwirkende, dem Landschafts- und dem Tierschutz dienende sowie Freiheit ermöglichende Alternative zu den Erneuerbaren weiterhin fehlt. Dies auch deshalb, weil bei den Reaktoren des neuen Typs die Hauptargumente gegen die Kernkraft (Gefahr einer Kernschmelze und radioaktiver Abfall) durch diesen eigene Sicherheitssysteme und die Fähigkeit zu einer weitgehend rückstandsfreien Verbrennung des eingesetzten spaltbaren Materials entkräftet sind. Zudem sollen diese Reaktoren auch den bereits vorhandenen Abfall verbrennen und Altlasten so einer sinnvollen Nutzung zuführen können.⁸⁷ Was die Kosten betrifft, mag es Berechnungen geben, nach denen die Kernkraft teurer sein soll als die Nut-

zung erneuerbarer Energien. Ein verfassungsrechtlicher Zwang, den Pfad der »Erneuerbaren« weiter zu verfolgen, erwüchse daraus jedoch ebenso nicht. Es wäre Sache des Parlaments, hier die nötigen Priorisierungen vorzunehmen. Ein Ausstieg aus dem in der Entscheidung beschriebenen Szenario ist jedenfalls möglich.

III. Vorrang freiheitsschonender Alternativen

Das Grundgesetz verpflichtet das Bundesverfassungsgericht nicht dazu, den Deutschen den Verlust ihrer Freiheit »zur Weltrettung per Gerichtsbeschluss« aufzuerlegen.⁸⁸ Vielmehr hat es dem Klimaschutz nur einen verfassungsrechtlichen Rahmen zu setzen, der die Freiheit der Bürger nach Möglichkeit schont: Mit dem Klima lässt sich zwar nicht verhandeln, wohl aber über die Wege, wie Deutschland seinen Beitrag zum Klimaschutz unter Wahrung der Freiheit seiner Bürger erbringen kann.

Nachweise

- 1 Beschluss des Ersten Senats v. 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18, 78, 96, 288/20, BVerfGE (= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) 157, 30 ff.
- 2 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 1, 38.
- 3 BVerfGE 56, 54 (80); 77, 170 (215); 88, 203 (254); 92, 26 (46).
- 4 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 143, 151 ff.
- 5 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 256 ff.
- 6 BVerfGE 118, 79, 110 (Reduktionen von Treibhausgasausstoß).
- 7 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 155, 192, 198.
- 8 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 196.
- 9 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 19, 32, 36, 216.
- 10 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 219, 219, 231 i.V.m. Rn. 186, und Rn. 246 (nach der Berechnung des Sachverständigenrates bliebe Deutschland bei der Verfolgung eines 1,75 Grad-Zieles bereits im Jahre 2030 »allenfalls noch ein minimaler Rest an Emissionsmöglichkeiten«).
- 11 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 37, 117, 121, 184 f.
- 12 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 37, 121, 122, 187, 194.

- 13 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 186.
- 14 Frenz, DVBl. (= Deutsches Verwaltungsblatt) 2021, 808 (814).
- 15 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 130.
- 16 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 117, 126, 192.
- 17 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 116; 183 f., 187, 189.
- 18 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 183.
- 19 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 183, 266.
- 20 Dazu Lepsius: Entscheiden durch Maßstabsbildung, in: M. Möllers/R. C. van Ooyen (Hrsg.): Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Aufl. 2023, Kapitel 11.
- 21 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 203; auch zum nächsten.
- 22 Murswiek, in: Cole/Schiedermair/Wagner (Hrsg.): Festschrift für Dieter Dörr, 2022, S. 117, 129 f.
- 23 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 114.
- 24 Murswiek: Atomenergie ist eine vom Verfassungsgericht übersehene Freiheitsressource, Welt Online 24.06.2001, <https://www.welt.de/wirtschaft/article232032699/Atomenergie-Eine-vom-Verfassungsgericht-uebersehene-Freiheitsressource.html>; auch zum Folgenden.
- 25 Degenhart: BVerfG in camera, NJW-aktuell 48/2021, S. 7; auch zum Folgenden.
- 26 Gärditz: Recht und Politik 2021, 308 (312).
- 27 Rule 19, Procedures for the Election of the IPCC Bureau and any Task Force Bureau, https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2023/03/Amend_4_Appendix_C_Geneva_2022.pdf.
- 28 Rules 3, 18, Procedures for die Election of the IPCC Bureau and any Task Force Bureau (Fn. 33).
- 29 4.3.2. Procedures for the Preparation, Review, Acceptance, Adoption, Approval and Publication of IPCC Reports, <https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/09/ipcc-principles-appendix-a-final.pdf>
- 30 Vahrenholt/Lüning: Unanfechtbar?, 2021, S. 24.
- 31 Kulke: Schellnhubers unverhohlener Antrag auf den Nobelpreis, Welt Online 25.11.2015, <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article149254589/Schellnhubers-unverhohlener-Antrag-auf-den-Nobelpreis.html>
- 32 Bojanowski: Wie ein Forschernetzwerk die Kippunkte-Warnung in die Debatte trickste, <https://www.welt.de/wissenschaft/article244282479/Klimawandel-So-tricks-te-eine-Forschergruppe-die-Kippunkt-Warnung-in-die-Debatte.html>
- 33 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 21.
- 34 FAZ Sonntagszeitung, Nr. 13 v. 29.03.2020, S. 58.

- 35 https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WG1AR5_all_final.pdf, S. 1115 (Disappearance of summer Arctic sea ice – medium confidence).
- 36 https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WG1AR5_all_final.pdf, S. 1115 (Permafrost carbon release – low confidence; Ice sheet collapse – high confidence that this is exceptionally unlikely; boreal forest dieback – low confidence; Atlantic MOC collapse – high confidence that this is very unlikely).
- 37 Zum System der Vertrauensgrade des IPCC WD 8 – 3000 – 028/17, S. 15; <https://www.bundestag.de/resource/blob/531134/6f730f684478a5be392a914110e05489/wd-8-028-17-pdf-data.pdf>
- 38 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 161.
- 39 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 211.
- 40 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 198.
- 41 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 210.
- 42 Murswiek (Fn. 22), S. 117, 118.
- 43 Kloepfer, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.): GG-Bonner-Kommentar, 203. Akt. 2020, Art. 20a Rn. 98.
- 44 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 198.
- 45 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 198.
- 46 Schmitt, Carl: Verfassungslehre, 1928, S. 126, Isensee, in: ders./Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, 3. Aufl., § 191, Rn. 9.
- 47 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 122, 130, 183, 184, 186.
- 48 Sachs, DRiZ (= Deutsche Richterzeitung) 2021, 228, 230.
- 49 Voßkuhle: NVwZ (= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 2013, 1 (4).
- 50 BVerfGE 118, 79, 110 f.; BVerfG, NVwZ 2007, 1168 (1171).
- 51 Kloepfer (Fn. 35), Art. 20a Rn. 80; Gärditz, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.): Umweltrecht, 2013, Rn. 53; Kluth, in: Friauf/Höfling (Hrsg.): Berliner Kommentar, Art. 20a Rn. 106.
- 52 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 249.
- 53 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 205.
- 54 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 208.
- 55 Uhle, DÖV (= Die Öffentliche Verwaltung) 1993, 947, 951; Isensee, Der Sozialstaat in der Wirtschaftskrise, in: List/Schambeck (Hrsg.): Festschrift für Johannes Broermann, 1982, S. 365, 371.
- 56 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 212.
- 57 S.o. Nachweise in Fn. 43.
- 58 BT-Drs. 19/4522, S. 3.
- 59 BVerfGE 141, 1, 21 f., Rn. 53 (»Treaty Override«).

- 60 BT-Drs. 19/4522, S. 6.
- 61 Beckmann: Umwelt und Planungsrecht 2021, 241 ff. (B I); Polzin, DÖV 2021, 1089 (1095); Kotulla/Kotulla, NuR (= Natur und Recht) 2022, 1 (2 f.).
- 62 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 225.
- 63 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 229.
- 64 Vahrenholt/Lüning: Unanfechtbar?, 2021, S. 83 f.
- 65 American Council for an Energy-Efficient Economy: The 2016 International Energy Efficiency Scorecard, <https://www.aceee.org/research-report/e1602>; FAZ v. 03.07.2019, Nr. 151, S. 16.
- 66 Frenz: DVBl. 2021, 808 (818).
- 67 S.o. Nachweise in Fn. 43.
- 68 Schlacke: NVwZ 2022, 905 (906).
- 69 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 149, 179, 186.
- 70 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 16, 18 f., 29, 32, 37, 108, 119, 149, 186, 198, 212, 216, 222.
- 71 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 202.
- 72 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 206.
- 73 Berkemann: DÖV 2021, 701.
- 74 Sachs: DRiZ 2021, 228, 231.
- 75 Möllers/Wernberg: Juristenzeitung 2021, 1069 (1077).
- 76 Wieland, in: Dreier (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., 2018, Art. 93, Rn. 38 m.w.N.
- 77 Lepsius: Aus Politik und Zeitgeschichte 71 (2021), Heft 37, Herrschaft des Rechts, S. 13, 18.
- 78 Murswiek (Fn. 24).
- 79 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 33.
- 80 Schröder: CO₂-Entsorgung im Untergrund. Zurück in die Tiefe, <https://www.deutschlandfunk.de/co2-entsorgung-im-untergrund-zurueck-in-die-tiefe-100.html>.
- 81 Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Forschungsbericht 203 41 110, UBA-FB 000938 im Auftrag des Umweltbundesamtes, Verfahren zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung, S. 24, <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/k3075.pdf>
- 82 Murswiek (Fn. 22), S. 117, 128, und S. 131 zur vom Gericht und von der Politik völlig ausgeblendeten Möglichkeit von Emissionsminderungsmaßnahmen in anderen Staaten wie dem Bau effizienter Kraftwerke oder von Aufforstungen.
- 83 BVerfGE 53, 30 (56 f.); BVerfG (K) NVwZ 2009, 171 (173); BVerfG, DVBl. 296, Rn. 79.
- 84 Beschluss v. 24.03.2021 (Fn. 1), Rn. 185.

- 85 Gestritten wird nur darüber, ob dies der Landesgesetzgeber, Listl, DVBl. 1978, 10, 16, oder der Bundesgesetzgeber zu entscheiden hat, Degenhart: Kernenergierecht, 2. Aufl., 1982, S. 203 f.
- 86 Isensee, in: ders./Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, 3. Aufl, § 268, Rn. 80.
- 87 Lossau: Deutsche Physiker bauen Kernreaktor in Ruanda. Welt Online, <https://www.welt.de/wissenschaft/plus247419906/Atomkraft-Deutsche-Physiker-bauen-Dual-Fluid-Kernreaktor-in-Ruanda.html>.
- 88 Kotulla/Kotulla: NuR 2022, 1 (10).

Über den Autor

Prof. Sebastian Müller-Franken ist seit 2006 ordentlicher Professor für Öffentliches Recht an der Philipps-Universität Marburg. Zuletzt erschienen ist seine umfassende Neukommentierung der Streitkräfteartikel (87a, 87b) im Grundgesetz-Kommentar von P.-M. Huber und A. Voßkuhle. Von besonderer Aktualität ist seine aus dem Jahre 2013 stammende Schrift *Meinungsfreiheit im freiheitlichen Staat. Verfassungserwartungen und Verfassungsvoraussetzungen einer gefürchteten Freiheit* (Schöningh).